

Steuerpflichtiger:	Zahlungsgrund: (soweit vorhanden) 01 035 000
---------------------------	--

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtfinanzen
Abt. Steuern und Gebühren
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 204 - 1922
Fax: (0340) 204 - 2902
E-Mail:
ricarda.haseloff@dessau-rosslau.de

Steuererklärung von vergnügungssteuerpflichtigen Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk für den

Monat:

Jahr:

Bearbeitungsvermerke Steuerabteilung

Aufstellort: (Name, Adresse)	Objekt:
--	----------------

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer

Lfd. Nr.	Zulassungsnummer	Einspielergebnis in EUR	davon 13 % Vergnügungssteuer in EUR	<small>Bearbeitungsvermerke Steuerabt.</small>
1				
2				
3				
4				
5				
Summen: Einspielergebnis/ zu zahlende Vergnügungssteuer				

Hinweise:

Die Steuer wird am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes (bis zum 15. des Folgemonats) auf das unten angegebene Konto mit Angabe des Zahlungsgrundes fällig.

Steuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs.1 Satz 3 Abgabenordnung und gilt gleichzeitig als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 168 Abgabenordnung.

Ich (Wir) versichere (n), dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Datum

Unterschrift

Stadtsparkasse Dessau
Kontonummer 3000 5000
Bankleitzahl 80053572

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Stadt Dessau-Roßlau gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden.

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages an dem die Steuererklärung bei der Stadt Dessau-Roßlau eingegangen ist.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Hinweise:

Sollten Sie die Forderungen nicht bis zum Ablauf der angegebenen Fälligkeitstage zahlen, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 EUR abgerundeten teilbaren Betrages nach § 240 der Abgabenordnung erhoben.

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, erhebt die Stadt Dessau-Roßlau nach § 4 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung vom 17.01.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 3/2008 vom 23.02.2008, für die Entscheidung über den Widerspruch eine Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.